



LEBENSILFE

für Menschen mit geistiger Behinderung
Ortsvereinigung Rüsselsheim und Umgebung e.V.

§8 SGB XII Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46),
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60),
5. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66),
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
7. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)

sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

SGB XII – Wesentlicher Inhalt

- Leistungsabspache zwischen leistungsberechtigten Personen und Sozialamt (§12 SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff. SGB XII)
- Mehrbedarf (§§ 30, 31 SGB XII)
- Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen - Barbetragsregelung (§ 35 SGB XII)
- Vermutung der Bedarfsdeckung bei Wohngemeinschaften (§ 36 SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII)
- Einrichtungen und Dienste (§§ 75 ff. SGB XII)
- Neue Einkommens- und Vermögensgrenzen (§§ 85 ff. 90 SGB XII)
- Abgeltung von Unterhaltsansprüchen (§ 94 SGB XII)

Leistungen wegen Bedürftigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Arbeitslosengeld II §19 SGB II		Sozialgeld §28 SGB II
	Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen §35 SGB II	
Hilfe zum Lebensunterhalt §§27ff SGB II		Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung §§41ff SGB II

SGB II - Wesentlicher Inhalt

- Zumutbare Arbeit (§ 10 SGB II)
- Arbeitslosengeld II- Geldleistung für Erwerbsfähige (§ 19 SGB II)
- Sozialgeld – Geldleistung für Familienangehörige (§ 28 SGB II)
- Eingliederungsleistung in den Arbeitsmarkt (§§ 14 ff. SGB II)
- Einstiegsgeld (§ 29 SGB II)
- Psychosoziale Dienste / Sucht- und Schuldnerberatung (§ 16 Abs. 2 SGB II)

§ 6 SGB II

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur),

die Kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger)
für Leistungen wie

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen.
- die Schuldenberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung,
- Unterkunft und Heizung und
- Einmalige Leistungen, die nicht vom Regelsatz Umfasst sind.

Die kommunalen Träger können darüber hinaus eine Gesamtzuständigkeit erhalten, wenn sie von dem Optionsrecht nach § 6a SGB II Gebrauch machen.

Anspruchsberechtigte Personen (§7 SGB II)

Anspruchsberechtigte Personen sind, die

- das 15. Lebensjahr, jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfsbedürftig sind,
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Ferner Personen, die mit vorstehenden Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Arbeitslosengeld II – Leistung

- Regelsatz: **345 €** (West), **331 €** (Ost)
- Degressiver Zuschlag für die ersten beiden Jahre; nach Abzug von Arbeitslosengeld I: **160 €** Ehegatten **320 €** für jedes Kind **60 €** im zweiten Jahr 50% dieser Beträge
- Einstiegsgeld zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit (Ermessensleistung)

§28 SGB II Sozialgeld

Sozialgeld erhalten:

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben

und

keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII haben.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungsberechtigte sind

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und

die ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegen über ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

§27 SGB XII Notwendiger Lebensunterhalt

- (1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

§30 SGB XII Mehrbedarf

(1) Für Personen, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
2. **unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind,**

und einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGBIX mit dem Merkzeichen G besitzen, wird ein Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

§31 SGB XII Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidungen einschließlich bei Schwangerschaften und Geburt sowie
3. mehrtätige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

werden gesondert erbracht

§35 SGB XII Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

- (1) Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst den darin erbrachten sowie Instationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.
- (2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Barbetrag in Höhe von mindestens 26% des Eckregelsatzes. (...) Der Barbetrag wird gemindert, soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

§36 SGB XII Vermutung der Bedarfsdeckung

Lebt eine Person, die Sozialhilfe beansprucht, gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. (...) Satz 1 gilt nicht für nachfragende Personen,

1. (...)
2. die im Sinne des § 53 behindert oder im Sinne des §61 pflegebedürftig sind und von Satz 1 genannten Person betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.

§12 SGB XII Leistungsabsprache

Vor oder spätestens bis zu vier Wochen nach Beginn fortlaufender Leistungen sollen in einer schriftlichen Leistungsabsprache die Situation der leistungsberechtigten Person sowie gegebenenfalls Wege zur Überwindung der Notlage und zu gebotenen Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft gemeinsam festgelegt und die Leistungsabsprache unterzeichnet werden. Soweit es auf Grund bestimmbarer Bedarf erforderlich ist, ist ein Förderplan zu erstellen und in die Leistungsabsprache einzubeziehen. (...)

§44 BSHG Vorläufige Hilfeleistung

- (1) Steht spätestens 4 Wochen nach Bekanntwerden des Bedarfs beim Träger der Sozialhilfe nicht fest, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, dass sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

§43 SGB I Vorläufige Leistungen

- (1) Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrages.

§82 SGB XII Begriff des Einkommens

- (1) (..)
- (2) Von dem Einkommen ist abzusetzen
(...)
5. das Arbeitsförderungsgeld im Sinne von §43 Satz 4 SGB IX.
- (3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ist ferner ein Betrag in Höhe von 30% des Einkommens der Leistungsberechtigten abzusetzen. **Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25% des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen.** Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden

§87 SGB XII Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

(...) Bei schwerstpflegebedürftigen Menschen nach § 64 Abs. 3 (Pflegestufe III) und blinden Menschen nach § 72 ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60% nicht zuzumuten.

Einkommengrenze (§85 SGB XII)

Ermittlung der Einkommengrenze für Leistung bei Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer Sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen.

Einkommengrenze des Hilfeempfängers und dessen nicht getrennten lebenden Ehegatten oder Lebenspartners :

- 690 € Grundbetrag (=zweifacher Eckregelsatz)
- angemessene Kosten der Unterkunft.
- Familienzuschlag von 70 % des Eckregelsatzes für nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner und für jede Person, die vom Hilfeempfänger, dessen nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner überwiegend unterhalten wird.

Bei minderjährigen, unverheiratetem Hilfeempfänger:

- 690 € Grundbetrag (= zweifacher Eckregelsatz)
- angemessene Kosten der Unterkunft
- Familienzuschlag von 70 % des Eckregelsatzes für einen Elternteil, wenn Eltern zusammenleben sowie für den Hilfeempfänger und für jede Person, die von den Eltern oder dem Hilfeempfänger überwiegend unterhalten wird.

Vermögensfreigrenze (§90 SGB XII)

- **1.600 €**- Hilfe zum Lebensunterhalt
- **2.600 €** Hilfe zum Lebensunterhalt bei voller Erwerbsgemindertem und bei Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- **2.600 €** bei Grundsicherung, Hilfen bei Krankheit, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen
- **1.600 € / 2.600 €**
+ **614 €** für Ehegatten oder Lebenspartner **+256**
€ für jede weitere Person, die vom Hilfeempfänger oder Ehegatten / Lebenspartner unterhalten wird
- **1.600 € / 2.600 €** Hilfeempfänger minderjährig
+ **614 €** für einen Elternteil
+ **256 €** für Hilfeempfänger selbst und jede Person die von den Eltern oder Hilfeempfänger überwiegend unterhalten wird
- Personen mit Pflegestufe III und Blinde anstatt 614 € **1.534 €**, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind oder in Pflegestufe III sind

Abgeltung des Unterhaltsanspruchs §94 Abs. 2 SGB XII

- Der Unterhaltsanspruch gegen Eltern, deren volljährige behinderten Kinder Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten, ist mit der Zahlung **26 €** monatlich abgegolten.
- Erhalten volljährige behinderte Kinder zusätzlich noch Hilfe zum Lebensunterhalt, sind von den Eltern zusätzlich **20 €** monatlich als Unterhaltsbeitrag zu entrichten.
- Dieser Unterhaltsbeitrag ist sowohl bei vollstationärer als auch bei ambulanter Hilfe zu entrichten.